

Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung sowie zur Belieferung von Kunden im Netz des Verteilnetzbetreibers mit elektrischer Energie



zwischen

(Lieferant)

ILN _____

- nachstehend „Lieferant“ genannt -

und

Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
Unterer Brühl 2
73479 Ellwangen
ILN 9901010000009

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

- beide nachstehend auch „die Parteien“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	2
2	Rahmenbedingungen der Belieferung	2
3	Lastgangzählung oder Lastprofilverfahren	5
4	Messstellenbetrieb	5
5	Messung	6
6	Zählerstand-/Zählwertübermittlung	8
7	Jahresmehr- und Jahresmindermengen	9
8	Entgelte	9
9	Abrechnung, Zahlung und Verzug	11
10	Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung	12
11	Haftung	12
12	Sicherheitsleistung und Vorauszahlung	12
13	Laufzeit und Kündigung	14
14	Schlussbestimmungen	14
15	Anlageverzeichnis	15



1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie. Der Lieferant beliefert Letztverbraucher (nachstehend „Kunde“ genannt), deren Entnahmestellen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, mit elektrischer Energie. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006.

1.2 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sind in Anlage 2 festgehalten. Für den Geschäftsprozess elektronische Netznutzungsabrechnung ist der Abschluss einer separaten EDI-Rahmenvereinbarung vorgesehen.

Bestimmungen dieses Vertrags, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

1.3 Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:

- Eigenerzeugungsanlagen
- Zusätzliche Reserve- und Dauerübergabestellen
- Reservenetzkapazität
- Sonderformen der Netznutzung (z. B. singular genutzte Betriebsmittel)
- Dezentrale Einspeisung

2 Rahmenbedingungen der Belieferung

2.1 Voraussetzung für die Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität durch den Lieferanten ist das Bestehen eines Netzanschlussverhältnisses zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber und eines Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Sofern ein solches Rechtsverhältnis für die Entnahmestelle(n) der Kunden des Lieferanten nicht bereits auf Grund einer gesetzlichen Regelung oder der Regelung einer Rechtsverordnung vorliegt, obliegt seine Herbeiführung dem Netzbetreiber. Es wird vermutet, dass die entsprechenden Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisse bei Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten bereits bestehen. Widerlegt der Netzbetreiber unter Angabe von Gründen die Vermutung, kann der Lieferant mit entsprechender Vollmacht für seine Kunden den Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag abschließen.



- 2.2 Der Lieferant haftet nicht für eine aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis resultierende Pflicht seines Kunden, insbesondere nicht für eine Über- oder Unterschreitung der Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber haftet nicht für Nachteile des Lieferanten, wenn der Netzbetreiber bei einer solchen Pflichtverletzung des Kunden den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung rechtmäßig unterbricht und den Lieferanten darüber rechtzeitig informiert.
- 2.3 Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung einschließlich Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netznutzungsentgelte. Bei Teilbelieferungen einer Entnahmestelle durch mehrere Lieferanten ist Netznutzer und damit Schuldner der Netznutzungsentgelte derjenige Lieferant, welcher den offenen Stromlieferungsvertrag mit dem Kunden geschlossen hat. Ein bestehender Netznutzungsvertrag des Kunden ruht für die Dauer der all-inclusive Belieferung.
- 2.4 Erfolgt die Netznutzung nicht durch den Lieferanten, sondern durch den Kunden des Lieferanten selbst (reiner Stromliefervertrag), so bedarf es neben dem Bestehen eines Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses auch eines Netznutzungsvertrags zwischen Kunde und Netzbetreiber. Die Parteien werden auch Lieferungen ohne eine Netznutzung des Lieferanten in entsprechender Anwendung dieses Vertrages abwickeln, soweit der Netznutzer dem nicht widersprochen hat.
- 2.5 Kommt das Netzanschluss-, das Anschlussnutzungs- und/oder gegebenenfalls das unmittelbar mit dem Kunden zu verhandelnde Netznutzungsverhältnis nicht vor der geplanten Aufnahme der Belieferung zustande, kann der Netzbetreiber die Nutzung des Anschlusses und damit mittelbar die Belieferung der Entnahmestelle nur dann untersagen, wenn er nachweist, dass er das Nichtzustandekommen der Rechtsverhältnisse nicht zu vertreten hat. Die Zuordnung der Entnahmestelle zum Bilanzkreis des Lieferanten bleibt davon unberührt.
- 2.6 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei der Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag). Die Vorlage des Stromliefervertrages durch den Lieferanten ist nicht erforderlich.
- 2.7 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Sub-)Bilanzkreis oder das Lieferantenkonto gemäß Ziffer 2.8 mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und legt dem Netzbetreiber auf Verlangen die Datenzuordnungsermächtigung vor.



- 2.8** Der Übertragungsnetzbetreiber, dessen Regelzone das Verteilungsnetz des Netzbetreibers zugeordnet ist, bietet die lieferantenscharfe Kontierung an. Die Eröffnung von Lieferantenkonten kann zwischen dem Lieferanten und dem Übertragungsnetzbetreiber vereinbart werden. Die Meldungen des Netzbetreibers an den Übertragungsnetzbetreiber erfolgen in diesem Fall lieferantenscharf. Das Lieferantenkonto ist Grundlage für die Bilanzkreisabrechnung des Bilanzkreises, dem der Lieferant gemäß Zuordnungsermächtigung zugeordnet ist. Die Zuordnung der Lieferantenkonten zu übergeordneten Lieferanten-/Bilanzkreiskonten (Buchungserlaubnis) wird zentral beim Übertragungsnetzbetreiber geführt.



3 Lastgangzählung oder Lastprofilverfahren

3.1 Der Netzbetreiber wendet derzeit das synthetische Lastprofilverfahren an.

3.2 Bei Entnahmestellen mit einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh fordert der Netzbetreiber eine fortlaufend registrierende ¼-h-Lastgangzählung (LGZ). Ausnahmen hiervon regelt Anlage 1.

Entnahmestellen mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh werden in der Regel nach dem Standardlastprofilverfahren beliefert. Der Lieferant ist berechtigt, Entnahmestellen von bis zu 100.000 kWh/a auch per ¼-h-Lastgangzählung (LGZ) zu beliefern.

3.3 Bei nach dem Lastprofilverfahren belieferten Entnahmestellen legt der Netzbetreiber für die Entnahmestelle das anzuwendende Standardlastprofil (SLP) und/oder das anzuwendende tagesparameterabhängige Lastprofil (TLP) fest. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden an einer solchen Entnahmestelle auf der Basis dieser Lastprofile.

3.4 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten eine Änderung des Lastprofilverfahrens (z. B. von synthetisch auf erweitert analytisch) und/oder eine Umstellung der SLP/TLP (z. B. von VDEW-Lastprofilen auf eigene Lastprofile) mit einer Frist von 3 Monaten zum Wirksamwerden der Änderung schriftlich oder per E-Mail mit.

3.5 Der Netzbetreiber veröffentlicht im Internet:

- die netzbetreiberspezifischen SLP und TLP im ¼-h-Raster
- ggf. weitere profiltypische Informationen
- den zur Anwendung kommenden Feiertagskalender

3.6 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Bestätigung der Anmeldung die Zuordnung des Lastprofils sowie die Prognose über den Jahresverbrauch für die jeweilige Entnahmestelle mit. Die Prognose basiert in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch. Der Lieferant kann unplausiblen Lastprofilzuordnungen oder Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung oder Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung und die Jahresverbrauchsprognose fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

3.7 Entnahmestellen ohne Messeinrichtung werden über Lastprofile versorgt. Der Jahresverbrauch wird vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt. Dieser prognostizierte Jahresverbrauch wird der Abrechnung und der Bilanzierung zu Grunde gelegt.

4 Messstellenbetrieb

4.1 Sofern nicht gemäß § 21b EnWG ein Dritter auf Wunsch des Anschlussnehmers den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen) durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber.

Die Regelungen der Ziffern 4.2 bis 4.3 gelten nur für die Entnahmestellen, für die der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist.

4.2 Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Lastgangzählung gemäß Ziffer 3.2 werden, soweit technisch möglich, mit einer Zählerfernauslesung ausgerüstet.



- 4.3** Voraussetzung für die Zählerfernauslesung ist grundsätzlich, dass der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer bei der jeweiligen Messstelle zum Termin der Inbetriebnahme der Messeinrichtung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss und auf Verlangen des Netzbetreibers in Einzelfällen zusätzlich einen 230-Volt-Anschluss für den Netzbetreiber kostenlos bereitstellt. Der Netzbetreiber stimmt den Termin der Inbetriebnahme der Messeinrichtung mit dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer ab und teilt auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Zählerfernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen.

Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss bei der Messstelle eingerichtet werden, erfolgt die Zähldatauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses mittels GSM-Modem (vorrangig) oder durch Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus resultierenden Messentgelts ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

- 4.4** Der Lieferant hat das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen.
- 4.5** Bei SLP-Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer Leistung über 30 kW sowie bei SLP-Entnahmestellen in anderen Netzebenen als dem Niederspannungsnetz fordert der Netzbetreiber eine Messung der monatlichen ¼-h-Höchstleistung (Maximummessung). Sie dient der Netznutzungsabrechnung gemäß §17 (2) StromNEV sowie der Feststellung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 KAV.

5 Messung

- 5.1** Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der an der jeweiligen Entnahmestelle entnommenen elektrischen Energie verantwortlich, sofern nicht gemäß § 21b EnWG ein Dritter auf Wunsch des Anschlussnehmers die Messung durchführt.

Die die Messung betreffenden Regelungen der Ziffern 5.4 bis 5.6 gelten nur für die Entnahmestellen, für die der Netzbetreiber die Messung durchführt.

- 5.2** Der Netzbetreiber ist für die Plausibilisierung und Übermittlung der Messdaten an den Lieferanten verantwortlich.
- 5.3** Die vom Netzbetreiber ermittelten Messdaten werden der Abrechnung der Netznutzung, der Bilanzierung der LGZ-Entnahmestellen beim Übertragungsnetzbetreiber sowie bei SLP-/TLP-Entnahmestellen der Abrechnung von Mehr-/Minderungen zu Grunde gelegt.
- 5.4** LGZ-Entnahmestellen mit Zählerfernauslesung werden vom Netzbetreiber täglich fernausgelesen.
Die Belieferung nach dem LGZ-Zählverfahren setzt grundsätzlich das Vorhandensein einer geeigneten Lastgangzähleinrichtung voraus. Näheres regelt Anlage 1.
- 5.5** Bei SLP-/TLP-Entnahmestellen erfolgt die Ablesung durch den Netzbetreiber, durch dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus.



Bei wesentlichen Änderungen der Belieferungssituation, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei Lieferende/Lieferbeginn (Aus-/Einzug) oder bei Kündigung des Lieferantenrahmenvertrags aus wichtigem Grund sowie bei Zählerwechsel ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch zusätzlich zur turnusmäßigen Ablesung unentgeltlich durch Ablesung, Anforderung einer Kundenselbstablesung oder im Wege der rechnerischen Abgrenzung.

Kommt der Kunde einer Aufforderung des Netzbetreibers zur Kundenselbstablesung nicht nach, erfolgt eine entgeltliche Ablesung durch den Netzbetreiber; die Höhe des Entgeltes ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen. Sofern eine Ablesung aus Gründen, die nicht vom Netzbetreiber zu vertreten sind, nicht möglich ist, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Dem Lieferanten steht es frei, zusätzliche eigene Ablesungen durchzuführen. Der Lieferant ist gemäß GPKE Abschn. III. Ziffer 2 und Ziffer 3 berechtigt, dem Netzbetreiber bei rückwirkend gemeldeten Ein-/Auszügen die ihm zur Verfügung stehenden abgelesenen Zählerstände innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang der Bestätigung der Anmeldung zum Lieferbeginn bzw. der Abmeldung zum Lieferende im Format MSCONS zu übermitteln. Sofern der vom Lieferanten mitgeteilte Zählerstand plausibel ist und dem Netzbetreiber kein eigener Ablesewert zum Ein-/Auszugstermin zur Verfügung steht, wird der vom Lieferanten mitgeteilte Zählerstand übernommen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auch in diesem Fall den (vom Lieferanten übernommenen oder einen abweichenden) Zählerstand innerhalb der von den GPKE vorgegebenen Fristen per MSCONS mit.

- 5.6** Die Kosten für die Messung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber separat neben dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Plausibilisierung und Bereitstellung der Messdaten an den Lieferanten und auf Wunsch des Anschlussnutzers zusätzlich an diesen.
- 5.7** Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist dem jeweils gültigen und veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.
- 5.8** Bei überspannungsseitig angeschlossenen Entnahmestellen mit unterspannungsseitiger Messung werden die unveränderten Messwerte (Primärwerte ohne Verlustzuschlag) vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt und zur Bilanzierung verwendet. Für nicht erfasste Verluste wird ein pauschaler Preisaufschlag gemäß veröffentlichtem Preisblatt auf das Netznutzungsentgelt berechnet, der in der Netznutzungsrechnung als separate Rechnungsposition ausgewiesen wird.
- 5.9** Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bietet. Hierzu gelten die Regelungen des Metering Code in der Fassung gemäß Anlage 3.

Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.



6 Zählerstand-/Zählwertübermittlung

- 6.1 Bei LGZ-Entnahmestellen erfolgt die Erfassung, Plausibilisierung und werktägliche Übermittlung von Zählwerten sowie die Bildung von Ersatzwerten gemäß GPKE Abschn. III. Ziffer 5, gemäß Metering Code in der Fassung gemäß Anlage 3.
- 6.2 Die bereitgestellten Zählwerte müssen bei störungsfreiem Betrieb mit den Angaben auf der Netznutzungsrechnung übereinstimmen. Abweichungen dürfen nur auf Grund unterschiedlicher Nachkommastellen von Zählerständen und Messperiodenwerten auftreten.
- 6.3 Der Netzbetreiber übermittelt bei LGZ-Entnahmestellen standardmäßig Blindenergiewerte zusammen mit den Wirkenergiewerten ohne zusätzliche Kosten für den Lieferanten, unabhängig davon, ob Blindenergie dem Lieferanten in Rechnung gestellt wird.
- 6.4 Bei SLP-/TLP-Entnahmestellen erfolgt die Übermittlung der abgelesenen, abgegrenzten oder geschätzten Zählerstände gemäß GPKE Abschnitt III. Ziffer 5.
Die Zählerstände müssen mit den Angaben auf der Netznutzungsrechnung übereinstimmen.
- 6.5 Der Netzbetreiber übermittelt spätestens am 10. Werktag nach dem Liefermonat an den Bilanzkoordinator (ÜNB) für folgende Summenzeitreihentypen die Bilanzsummen je Bilanzkreis bzw. Lieferantenkonto:
- Lastzeitreihe (LZR – Summenlastgang LGZ-Entnahmestellen)
 - Standardlastprofilsumme (SLP – Summenlastgang SLP-/TLP-Entnahmestellen)
 - Einspeisezeitreihe (EZR – Summeneinspeisegang dezentrale Einspeisungen)
- Diese Summenzeitreihen werden auf Wunsch parallel als Summen je Lieferant und/oder Bilanzkreis vom Netzbetreiber im Format MCONTS an den Lieferanten und/oder den Bilanzkreisverantwortlichen übermittelt. Diese Summen können auch als Nullreihen übermittelt werden (z. B. wenn der Lieferant keine SLP- oder keine LGZ-Entnahmestellen versorgt).
- Ein ggf. notwendiges Datenclearing zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber muss aufgrund der 2-Monatsfrist für die Bilanzkreisabrechnungen des ÜNB bis zum 29. Werktag nach dem Liefermonat abgeschlossen sein.
- Die Mitteilung der Stammdaten der Summenzeitreihen vom Netzbetreiber an den Lieferanten (u. a. Zählpunkt, Art der Zeitreihe, Zeitpunkt Datenliefer-/Bilanzierungsbeginn) erfolgt an die in Anlage 2b „Adressen und Ansprechpartner“ genannten Kontaktstellen vor der ersten Bereitstellung der Daten.
- 6.6 Nach der endgültigen Bilanzkreisabrechnung des ÜNB erkannte Fehler in der Zuordnung von Energiemengen werden zwischen dem Netzbetreiber, den betroffenen Lieferanten und den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen geklärt und ausgeglichen.
- 6.7 Für schuldhaft verursachte Schäden, die dem Lieferanten auf Grund der zu späten, falschen oder unvollständigen Übermittlung von Zeitreihen durch den Netzbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber entstehen, haftet der Netzbetreiber.



7 Jahresmehr- und Jahresminderungen

- 7.1** Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Kundenentnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Lastgangzählung (SLP-/TLP-Entnahmestellen) gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten verbrauchten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.
- 7.2** Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten verbrauchten elektrischen Arbeit die Summe der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.
- 7.3** Ungewollte Mehrmengen werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber vergütet; ungewollte Minderungen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung. Es gilt der gemäß StromNZV ermittelte und im Internet veröffentlichte Preis. Näheres regelt Ziffer 9.4.

8 Entgelte

- 8.1** Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ bei der Belieferung von Kundenentnahmestellen nach Ziffer 2.3 Entgelte entsprechend den von der Regulierungsbehörde genehmigten gültigen und im Internet veröffentlichten Preisen.
- 8.2** Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Netznutzungsentgelte gemäß § 23 a EnWG, so wird er dies entsprechend § 21 StromNEV auf seiner Internetseite bekannt geben.
- 8.3** Über geänderte und von der Bundesnetzagentur genehmigte Netzentgelte informiert der Netzbetreiber den Lieferanten nach Vorlage des Genehmigungsbescheides schriftlich oder per E-Mail. Die Entgelte treten zu dem genehmigten Gültigkeitsdatum – ggf. auch rückwirkend – in Kraft.
- 8.4** Im Rahmen der Anreizregulierung berechnet der Netzbetreiber Netznutzungsentgelte gemäß §17 ARegV in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der StromNEV. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die neuen Netznutzungsentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns schriftlich oder per E-Mail mitteilen.
- 8.5** Ziffern 8.3 und 8.4 gelten im Falle einer Anpassung der Netznutzungsentgelte auf Grund der Weitergabe erhöhter Kostenwälzungssätze einer vorgelagerten Netz- oder Umspannungsstufe gemäß § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG entsprechend.
- 8.6** Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet wurden.



- 8.7** Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Bestimmung durch die Regulierungsbehörde gemäß §§ 23a bzw. 21a EnWG unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten gültigen und im Internet veröffentlichten Preise.
- 8.8** Die Entgelte nach Ziffer 8.7 kann der Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß der Entwicklung der für die Entgeltberechnung maßgeblichen Kosten anpassen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Änderungen der nach Ziffer 8.7 zu zahlenden Entgelte wird der Netzbetreiber dem Lieferanten vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich oder per E-Mail mitteilen und im Internet veröffentlichen. Eine Überprüfung dieser Entgelte auf billiges Ermessen bleibt unberührt.
- 8.9** Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B. Umsatzsteuer, Umlagen nach KWKG, Konzessionsabgaben) werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen.
- 8.10** Für LGZ-Entnahmestellen werden die Aufschläge gemäß KWKG vom 19. März 2002 in der Fassung vom 21. Juli 2004 monatlich für die ersten 8.333 kWh mit einem KWK-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG belastet; die darüber hinausgehenden kWh werden mit dem jeweiligen individuellen KWK-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 KWKG belastet. Die aus dem KWKG endgültig resultierenden Belastungen werden gemäß den Vorgaben des KWKG im Rahmen der Abrechnung nach Ziffer 9 berechnet. Sofern der Lieferant dem Netzbetreiber mitteilt, dass für eine Entnahmestelle nur der ermäßigte Aufschlag gemäß KWKG zum Ansatz kommen soll (stromintensives Unternehmen des produzierenden Gewerbes), wird dies in der Netznutzungsrechnung berücksichtigt, sofern der Lieferant spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres ein durch einen Buch- oder Wirtschaftsprüfer ausgestelltes Testat vorlegt.
- 8.11** Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
Bestätigt der Lieferant bei all-inclusive-Stromlieferverträgen, dass der Kunde aufgrund des mit diesem im Rahmen der Stromlieferung vereinbarten Preises den für das Berechnungsjahr maßgeblichen Grenzpreis unterschreitet, wird die Konzessionsabgabe im Rahmen der Netznutzungsabrechnung nicht erhoben bzw. bereits gezahlte Konzessionsabgabe erstattet. Der Lieferant weist dem Netzbetreiber z. B. durch Vorlage eines von einem Buch- oder Wirtschaftsprüfer erstellten Testats gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV bis Ende Februar des Folgejahres die Grenzpreisunterschreitung nach. Liegt bis zu diesem Termin kein Testat vor, ist der Netzbetreiber zunächst berechtigt, die Konzessionsabgabe zu erheben oder zurück zu fordern. Die Konzessionsabgabe wird wieder erstattet, wenn der Lieferant ein Testat zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung und Auszahlung der Konzessionsabgaben durch den Netzbetreiber an die Gemeinde, nachreicht.
- 8.12** Im Rahmen der Netznutzung wird vorausgesetzt, dass der Gebrauch der Elektrizität bei Anlagen in Niederspannung gemäß § 16 (2) NAV mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv, bei Anlagen in Mittel- und Hochspannung mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \phi$ 1,0 und 0,9 induktiv erfolgt. Andernfalls erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß den gültigen und im Internet veröffentlichten Preisen.



9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 9.1** Der Netzbetreiber rechnet bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung die Entgelte gemäß Ziffer 8 jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Jahresverbrauchsprognosen, Preise) können die Parteien auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Der Abrechnungszeitraum beginnt grundsätzlich mit Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten und beträgt in der Regel zwölf Monate.
- 9.2** Bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung der Entgelte gemäß Ziffer 8 jährlich oder monatlich. Bei jährlicher Abrechnung ist der Netzbetreiber berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei monatlicher Abrechnung werden die entnommene Arbeit dieses Monates, ein Zwölftel des Jahresentgeltes für Messung und Abrechnung sowie der höchste im Kalenderjahr aufgetretene Leistungswert zugrunde gelegt. Der Leistungspreis wird zeitanteilig für den bereits vergangenen Zeitraum der Zuordnung der Kundenanlage zum Lieferanten innerhalb des Kalenderjahres erhoben, wobei das in den Vormonaten berechnete Leistungsentgelt in Abzug gebracht wird (gleitende Nachberechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr ab Beginn der Netznutzung für die Belieferung eines Kunden an der jeweiligen Abnahmestelle. Der Abrechnung wird auch bei unterjährigen Lieferantenwechseln stets die maximale Leistung des gesamten Kalenderjahres zugrunde gelegt.
- 9.3** Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme bietet der Netzbetreiber ein Monatsleistungspreissystem an. Die Anmeldung/Umstellung (Beauftragung formlos per E-Mail mit Monatsfrist) zum Monatsleistungspreissystem kann nur für einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten erfolgen und verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern nicht eine Umstellung auf das Jahresleistungspreissystem beantragt wird. Erfolgt innerhalb eines solchen 12-Monats-Zeitraums ein Lieferantenwechsel, so ist das Monatsleistungspreissystem vom neuen Lieferanten bis zum Ablauf des 12-Monats-Zeitraums zu übernehmen. Der neue Lieferant wird in der Bestätigung der Anmeldung auf das Monatsleistungspreissystem hingewiesen.
- 9.4** Jahresmehr- und Jahresminderungen werden dem Lieferanten durch den Netzbetreiber gemäß Ziffer 7 für den Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.
- 9.5** Rechnungen und Abschlagsrechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 5 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 9.6** Verzug und Verzugschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.7** Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und vom Schuldner unverzüglich dargelegt werden. Der Einwand der Unbilligkeit nach §315 BGB ist kein Einwand im Sinne des Satzes 1.
- 9.8** Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.



10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 10.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erbringung seiner Dienstleistung gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungen sowie Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten.
- 10.2 Eine direkte Unterrichtung des Lieferanten durch den Netzbetreiber erfolgt nicht. Sofern der Lieferant in den o. g. Fällen eine Unterrichtung wünscht, ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kunde und Lieferant abzuschließen.
- 10.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen für die betroffene Entnahmestelle einzustellen, sofern und solange er dem Anschlussnehmer oder -nutzer gegenüber aus Vertrag oder Gesetz berechtigt ist, die Anschlussnutzung einzustellen.
- 10.4 In den Fällen der Ziffer 10.3 teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung einstellt und die Kundenentnahmestelle vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 10.5 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 10.1 und 10.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung bzw. Trennung vom Netz entfallen sind.
- 10.6 Auf schriftliches Verlangen des Lieferanten hat der Netzbetreiber die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden zu unterbrechen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3 NAV vorliegen. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten unverzüglich auf. Näheres regelt Anlage 1.
- Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das Entgelt zusammen mit den Netznutzungsentgelten im Internet zu veröffentlichen.
- Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

11 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Störungen (Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten) in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

12 Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

- 12.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Anforderung zu leisten.



Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- der Lieferant innerhalb eines Kalenderjahres mit fälligen Zahlungen trotz zweifacher Mahnung wiederholt in Verzug geraten ist,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
- ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt,
- der Lieferant die auf Grund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsbüro begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität nicht entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

- 12.2 Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung,
- im Fall des Zahlungsverzugs des Lieferanten, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für die betroffenen Entnahmestellen entspricht,
 - in den übrigen Fällen, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für sämtliche Entnahmestellen des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers entspricht.
- 12.3 Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 12.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 12.5 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 12.6 Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Ziffer 12.1 erstmalig nach 1 Jahr, im Folgenden halbjährig zu überprüfen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Hält der Netzbetreiber einen begründeten Fall nach Ziffer 12.1 nach Überprüfung weiterhin für gegeben, sind dem Lieferanten die Gründe hierfür sowie die vom Lieferanten zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Kommt der Netzbetreiber mit der Rückgabe der Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins 8 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 12.7 Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.



13 Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Der Lieferantenrahmenvertrag tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 13.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich ordentlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 1 durch den Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmung rechtskräftig entschieden ist.
- 13.3 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
 - wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer berechtigt geforderten Sicherheit nicht fristgemäß nachkommt,
 - wenn die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird.
- Die fristlose Kündigung ist dem Lieferanten mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.
- 13.4 Im Fall einer fristlosen Kündigung durch den Netzbetreiber endet die Netznutzung durch den Lieferanten mit Wirksamwerden der Kündigung. Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung der Entnahmestellen zum Bilanzkreis des Lieferanten. Die Bilanzkreiszuordnung von Entnahmestellen, für die der Kunde selbst Netznutzer ist, bleibt hiervon unberührt, es sei denn, deren Bilanzkreiszuordnung gem. Ziffer 2.7 besteht nicht mehr.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 9 EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.
- 14.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.



- 14.3** Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrags sind die in der Anlage 3 genannten Bestimmungen ergänzend heran zu ziehen.
- 14.4** Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 14.5** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 14.6** Gerichtsstand ist Ellwangen.
- 14.7** Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 14.8** Dieser Vertrag ersetzt den zwischen den Vertragspartnern ggf. bereits bestehenden Lieferantenrahmenvertrag.

15 Anlageverzeichnis

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anlage 1: Abwicklungsregeln
- Anlage 2a/2b: Adressen und Ansprechpartner
- Anlage 3: Ergänzende Bestimmungen
- Anlage 4: Rechnungsstellung

_____, den _____

Ellwangen, den _____

Lieferant (Stempel / Unterschrift)

Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
(Stempel / Unterschrift)

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben
Druckbuchstaben

Peter Conrad

Name des Unterzeichners in

Anlage 1

zum Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung
sowie zur Belieferung von Kunden
im Netz des Verteilnetzbetreibers
mit elektrischer Energie



Abwicklungsregeln

Inhaltsverzeichnis

1	Zählverfahrenswechsel.....	1
1.1	Zählverfahrenswechsel von SLP nach LGZ.....	1
1.2	Zählverfahrenswechsel von LGZ nach SLP.....	3
1.3	Messstellenumbau.....	4
2	Ergänzende Vereinbarungen zur GPKE.....	4
3	Sonstige Regelungen.....	5
3.1	Mess- / Zählverfahren.....	5
3.2	Lastprofile.....	6
3.3	Speicherheizungs- und Wärmepumpenanlagen.....	6
3.4	Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten....	8

1 Zählverfahrenswechsel

Ein Zählverfahrenswechsel kann vom Lieferanten oder vom Netzbetreiber sowohl während der laufenden Belieferung als auch im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn veranlasst werden. Da ein Zählverfahrenswechsel für den Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen eine bilanzierungsrelevante Veränderung bewirkt, kann der Wechsel des Zählverfahrens nicht durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer selbst beauftragt werden. Ein vom Anschlussnutzer/-nehmer gewünschter Zählverfahrenswechsel muss grundsätzlich zunächst mit dem Lieferanten geklärt und dann vom Lieferanten beauftragt werden.

Vom Lieferanten ist - abhängig vom angewandten Zählverfahren - das Entgelt für Messung und Abrechnung für die an der Entnahmestelle vorhandene Messeinrichtung zu entrichten. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, ist zusätzlich das Entgelt für den Messstellenbetrieb der an der Entnahmestelle vorhandenen Messeinrichtung - ebenfalls abhängig vom angewandten Zählverfahren - an den Netzbetreiber zu entrichten.

1.1 Zählverfahrenswechsel von SLP nach LGZ

1.1.1. Zählverfahrenswechsel bei Lieferbeginn

Meldet der Lieferant eine bisher mit dem SLP-Zählverfahren belieferte Entnahmestelle zum Lieferbeginn (Einzug) mit dem LGZ-Zählverfahren zur Netznutzung an, prüft der Netzbetreiber auf Basis der ihm vorliegenden Stammdaten zur Messstelle, ob eine für das LGZ-Zählverfahren geeignete Messeinrichtung vorhanden ist.

Sofern eine geeignete Messeinrichtung vorhanden ist und durch die Umstellung auf das LGZ-Zählverfahren keine Doppelbilanzierung auftritt (Termin LGZ-Lieferbeginn zum Monatsersten sowie Bestätigung der SLP-Abmeldung bis zum 15. Werktag und Bestätigung der LGZ-Anmeldung bis zum vorletzten WT des Vormonats), bestätigt der Netzbetreiber das angemeldete LGZ-Zählverfahren. Parallel sendet der Netzbetreiber eine Nachricht mit der Änderung des Zählverfahrens an den Messstellenbetreiber, sofern er nicht selbst der Messstellenbetreiber ist.



Ist keine geeignete Messeinrichtung vorhanden, bestätigt der Netzbetreiber das angemeldete LGZ-Zählverfahren und baut, sofern er der Messstellenbetreiber ist, die Messstelle um. Die Kosten hierfür werden dem beauftragenden Lieferanten berechnet. Ist der Netzbetreiber nicht der Messstellenbetreiber, beauftragt er diesen mit dem Umbau und die Beantwortung der Anmeldung des Lieferanten wird zurückgestellt, um ggf. noch eintreffende Nachrichten des Messstellenbetreibers berücksichtigen zu können.

Falls die Nachricht des Messstellenbetreibers über die Erfüllung der Mindestanforderungen für das LGZ-Zählverfahren der Messeinrichtung auch am letzten Werktag (10 Uhr) vor Ablauf der Antwortfrist nicht beim Netzbetreiber vorliegt, wird die Anmeldung mit Korrektur auf SLP-Zählverfahren bestätigt (Antwortstatus: Zustimmung mit Bilanzierungskorrektur).

1.1.2. Zählverfahrenswechsel bei Lieferantenwechsel

Meldet der Lieferant eine bisher mit dem SLP-Zählverfahren belieferte Entnahmestelle als LGZ-Belieferung zur Netznutzung an, prüft der Netzbetreiber auf Basis der ihm vorliegenden Stammdaten zur Messstelle, ob eine für das LGZ-Zählverfahren geeignete Messeinrichtung vorhanden ist. Ist eine geeignete Messeinrichtung vorhanden, wird die Anmeldung ohne Änderung bestätigt. Parallel sendet der Netzbetreiber eine Nachricht mit der Änderung des Zählverfahrens an den Messstellenbetreiber, sofern er nicht selbst der Messstellenbetreiber ist.

Ist keine geeignete Messeinrichtung vorhanden, bestätigt der Netzbetreiber das angemeldete LGZ-Zählverfahren und baut, sofern er der Messstellenbetreiber ist, die Messstelle um. Die Kosten hierfür werden dem beauftragenden Lieferanten berechnet. Ist der Netzbetreiber nicht der Messstellenbetreiber, beauftragt er diesen mit dem Umbau und die Beantwortung der Anmeldung des Lieferanten wird zurückgestellt, um ggf. noch eintreffende Nachrichten des Messstellenbetreibers berücksichtigen zu können.

Falls die Nachricht des Messstellenbetreibers über die Erfüllung der Mindestanforderungen für das LGZ-Zählverfahren der Messeinrichtung auch am 14. Werktag (10 Uhr) des Fristenmonats nicht beim Netzbetreiber vorliegt, wird die Anmeldung mit Korrektur auf SLP-Zählverfahren bestätigt (Antwortstatus: Zustimmung mit Bilanzierungskorrektur).

1.1.3. Zählverfahrenswechsel während der Belieferung auf Lieferantenwunsch

Wünscht der Lieferant während der laufenden Belieferung eine Umstellung auf das LGZ-Zählverfahren, teilt er dies dem Netzbetreiber in einer Stammdatenänderungsmeldung mit der Datengruppe Z21 (Verfahrenszuordnung) mit. Der Netzbetreiber prüft auf Basis der ihm vorliegenden Stammdaten zur Messstelle, ob eine für das LGZ-Zählverfahren geeignete Messeinrichtung vorhanden ist.

Ist eine geeignete Messeinrichtung vorhanden, so wird ein vom Lieferanten fristgerecht gemeldeter Zählverfahrenswechsel von SLP nach LGZ vom Netzbetreiber unabhängig vom Jahresverbrauch der Entnahmestelle bestätigt. Parallel sendet der Netzbetreiber eine Nachricht mit der Änderung des Zählverfahrens an den Messstellenbetreiber, sofern er nicht selbst der Messstellenbetreiber ist.

Ist keine geeignete Messeinrichtung vorhanden, bestätigt der Netzbetreiber das angemeldete LGZ-Zählverfahren und baut, sofern er der Messstellenbetreiber ist, die Messstelle um. Die Kosten hierfür werden dem beauftragenden Lieferanten berechnet. Ist der Netzbetreiber nicht der Messstellenbetreiber, beauftragt er diesen mit dem Umbau und die Beantwortung der Anmeldung des Lieferanten wird zurückgestellt, um ggf. noch eintreffende Nachrichten des Messstellenbetreibers berücksichtigen zu können.



Falls die Nachricht des Messstellenbetreibers über die Erfüllung der Mindestanforderungen für das LGZ-Zählverfahren der Messeinrichtung auch am letzten Werktag (10 Uhr) vor Ablauf der Antwortfrist nicht beim Netzbetreiber vorliegt, wird die Stammdatenänderungsmeldung abgelehnt.

1.1.4. Zählverfahrenswechsel bei Überschreitung der SLP-Anwendungsgrenze

Stellt der Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung und Anpassung der Jahresverbrauchsprognose die Überschreitung der SLP-Anwendungsgrenze fest, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten per Stammdatenänderungsmeldung und - sofern der Netzbetreiber nicht der Messstellenbetreiber ist - dem Messstellenbetreiber die Umstellung auf das LGZ-Zählverfahren per Nachricht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit. Das Zählverfahren wird durch den Netzbetreiber auf das LGZ-Zählverfahren umgestellt, sofern der Lieferant nicht fristgerecht widersprochen hat.

Ist keine geeignete Messeinrichtung vorhanden, baut der Netzbetreiber, sofern er der Messstellenbetreiber ist, die Messstelle um. Ist der Netzbetreiber nicht der Messstellenbetreiber, beauftragt er diesen mit dem Umbau.

1.2 Zählverfahrenswechsel von LGZ nach SLP

1.2.1. Zählverfahrenswechsel bei Lieferbeginn

Meldet der Lieferant eine bisher mit dem LGZ-Zählverfahren belieferte Entnahmestelle zum Lieferbeginn (Einzug) als SLP-Belieferung zur Netznutzung an, bestätigt der Netzbetreiber das angemeldete SLP-Zählverfahren, sofern durch die Umstellung auf das SLP-Zählverfahren keine Bilanzierungslücke auftritt (Termin LGZ-Lieferende zum Monatsletzten/Termin SLP-Lieferbeginn zum Monatsersten und Bestätigung der SLP-Anmeldung bis zum 15. WT des Vormonats). Parallel sendet der Netzbetreiber eine Nachricht mit der Änderung des Zählverfahrens an den Messstellenbetreiber, sofern er nicht selbst der Messstellenbetreiber ist.

Andernfalls wird die Anmeldung mit dem bisherigen LGZ-Zählverfahren zum angemeldeten Einzugstermin bestätigt.

Sollte der Lieferant in der Anmeldedatei keine Jahresverbrauchsprognose angegeben haben, meldet der Netzbetreiber an den Lieferanten als Jahresverbrauchsprognose die Vorjahresarbeit der Entnahmestelle (maximal jedoch 100.000 kWh) zurück.

1.2.2. Zählverfahrenswechsel bei Lieferantenwechsel

Meldet der Lieferant eine bisher mit dem LGZ-Zählverfahren belieferte Entnahmestelle mit dem SLP-Zählverfahren zur Netznutzung an, prüft der Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung der Jahresverbrauchsprognose, ob die SLP-Anwendungsgrenze voraussichtlich über- oder unterschritten werden wird. Liegt der vom Netzbetreiber ermittelte Prognosewert unter der SLP-Anwendungsgrenze, so wird die Anmeldung mit dem SLP-Zählverfahren, andernfalls mit Korrektur auf das LGZ-Zählverfahren (Antwortstatus: Zustimmung mit Bilanzierungskorrektur) bestätigt. Parallel sendet der Netzbetreiber eine Nachricht mit der Änderung des Zählverfahrens an den Messstellenbetreiber, sofern er nicht selbst der Messstellenbetreiber ist.



1.2.3. Zählverfahrenswechsel während der Belieferung auf Lieferantenwunsch

Bei einem vom Lieferanten per Stammdatenänderung beauftragten Wechsel des Zählverfahrens von LGZ nach SLP prüft der Netzbetreiber, ob die Jahresverbrauchsprognose für die Entnahmestelle (Basis: Ist-Verbrauch in der letzten Abrechnungsperiode oder vom Lieferanten gemeldeter und vom Netzbetreiber plausibilisierter Prognosewert) unterhalb der SLP-Anwendungsgrenze liegt. Sofern davon ausgegangen werden kann, dass der zukünftige Verbrauch unterhalb der SLP-Anwendungsgrenze liegen wird, bestätigt der Netzbetreiber den Zählverfahrenswechsel. Parallel sendet der Netzbetreiber, sofern er nicht selbst der Messstellenbetreiber ist, eine Nachricht mit der Änderung des Zählverfahrens an den Messstellenbetreiber.

Liegt die Jahresverbrauchsprognose oberhalb der SLP-Anwendungsgrenze, so wird der Zählverfahrenswechsel abgelehnt.

1.2.4. Zählverfahrenswechsel bei Unterschreitung der SLP-Anwendungsgrenze

Da der Wahlbereich des Lieferanten nach unten nicht begrenzt ist, veranlasst der Netzbetreiber keinen Zählverfahrenswechsel von LGZ nach SLP. Wünscht der Lieferant einen Zählverfahrenswechsel von LGZ nach SLP wegen Unterschreitung der SLP-Anwendungsgrenze, erfolgt dieser gemäß Ziffer 1.2.3.

1.3 Messstellenumbau

Der Messstellenbetreiber ist für die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Messstelle verantwortlich. Die Entscheidung zum Umbau der Messstelle liegt beim Anschlussnehmer bzw. bei dem in Vollmacht des Anschlussnehmers handelnden Vertragspartner des Messstellenbetreibers, sofern der Messstellenumbau nicht auf Grund gesetzlicher Anforderungen erforderlich ist.

Die Kostentragung für die Durchführung eines möglichen Messstellenumbaus ist mit dem jeweiligen Messstellenbetreiber sowie dessen Vertragspartner zu regeln und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Sofern eine LGZ-Entnahmestelle aufgrund einer Anpassung von SLP-Anwendungsgrenzen durch den Netzbetreiber und nicht durch eine Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers in den Wahlbereich des Lieferanten eintritt, trägt der Netzbetreiber die Kosten für den Messstellenumbau, sofern der Lieferant innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Änderung der SLP-Anwendungsgrenze den Wechsel des Zählverfahrens beauftragt und den Umbau der Messstelle veranlasst (gilt auch bei Anpassung einer SLP-Anwendungsgrenze aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben).

2 Ergänzende Vereinbarungen zur GPKE

Der Datenaustausch zwischen Lieferant und Netzbetreiber erfolgt gemäß der „Anlage zum Beschluss BK6-06-009 (GPKE)“ unter Anwendung der Datenformate gemäß Anlage 2a.

Der jeweilige Absender einer Datei ist dafür verantwortlich, dass die von ihm versendete Datei formal korrekt (Muss- und Kann-Felder) und inhaltlich richtig ist.

Die für den elektronischen Datenaustausch zu verwendenden Adressen des Lieferanten und des Netzbetreibers sind in Anlage 2a/b zum Lieferantenrahmenvertrag angegeben.

Der Lieferant benennt in der Anmelde-datei im UTILMD-Datenfeld „Bilanzkreisbezeichnung“ (14a) den Bilanzkreis, den Sub-Bilanzkreis oder das Lieferantenkonto, dem seine Entnahmestellen zugeordnet werden sollen.



3 Sonstige Regelungen

3.1 Mess- / Zählverfahren

Unter Berücksichtigung von §12(1) StromNZV in Verbindung mit §17(2 und 6) StromNEV gelten folgende Kombinationsvarianten (vorbehaltlich der Ausnahmen gem. Ziffer 3.3):

Entnahmestelle	Verbrauch kWh/a	Jahreshöchstleistung kW	Bilanzierungs- bzw. Zählverfahren	Messtechnik	Netzentgelt nach StromNEV
Umspannung zur Niederspannung und höher	> 100 000	> 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
		< 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
	< 100 000	> 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
			SLP	MAX	§17 (2)
		< 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
			SLP	MAX	§17 (2)
Niederspannungsnetz	> 100 000	> 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
		< 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
	< 100 000	> 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
			SLP	MAX	§17 (2)
		< 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
			SLP	JAZ	§17 (6)

Verbrauch/Jahreshöchstleistung: Laut Prognose (ggf. Vorjahreswert)

Messtechnik: LGZ: Lastgangzähler
 MAX: Maximumzähler
 JAZ: Jahresarbeitszähler,
 nach Kunden-/Lieferantenwunsch Ein- oder Zweitarif
 Nach dieser Messtechnik richtet sich der Messpreis

Netzentgelt: StromNEV §17 (2): Leistungs- und Arbeitspreise gem. Preisblatt 1 / 2
 StromNEV §17 (6): Arbeitspreis gem. Preisblatt 3



3.2 Lastprofile

Für die Belieferung von SLP-/TLP-Entnahmestellen gibt der Netzbetreiber synthetische Lastprofile vor, die dem durchschnittlichen Abnahmeverhalten der jeweiligen Kundengruppe entsprechen.

Für die Kundengruppen Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe verwendet der Netzbetreiber die VDEW-Standardlastprofile.

Für die Kundengruppen Elektrospeicherheizung, Wärmepumpe, Straßenbeleuchtung, Bandlast und öffentliche Telefonzellen verwendet der Netzbetreiber die netzbetreiberspezifischen Lastprofile der EnBW.

Die jeweils aktuellen auf ¼-Stundenwerte ausgerollten EnBW-Lastprofile sind im Internet unter www.ng-o.com als Excel-Download veröffentlicht. Für die EnBW-Lastprofile erfolgt derzeit keine Dynamisierung. Eine Liste mit den zu berücksichtigenden Feiertagen ist im Internet unter www.ng-o.com bereitgestellt.

Der Netzbetreiber ordnet die bestätigten SLP-/TLP-Zählpunkte einer der nachfolgenden SLP-/TLP-Kundengruppen zu und teilt die SLP-/TLP-Zuordnung dem Lieferanten in der Antwortdatei zur Anmeldung mit.

Getrennte Messung:

Kundengruppe:	Profilbezeichnung	Profilzuordnung	Profilschar
Haushalt	VDEW-H0 dynamisiert	H0	
Gewerbe	VDEW-G0	G0	
Landwirtschaft	VDEW-L0	L0	
Bandlast	EnBW-Band	EB0	
Elektrospeicherheizung	EnBW-HZ2		EZ2
Wärmepumpe	EnBW-WP0		EP0
Straßenbeleuchtung	EnBW-STR	ES0	
Öffentliche Telefonzelle	EnBW-OeTel	ET0	

Die Lastprofile und Prognosewerte werden für die monatlichen Meldungen des Netzbetreibers an den ÜNB verwendet.

3.3 Speicherheizungs- und Wärmepumpenanlagen

Entnahmestellen mit elektrischer Speicherheizung oder mit Wärmepumpe werden grundsätzlich nach dem vom Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert. Das Lastprognoseverfahren ist im VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Der Netzbetreiber wendet für alle Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenanlagen in seinem Netzgebiet je ein entsprechendes gemeinsames temperaturabhängiges Lastprofil mit einer Kurvenschar in 1°C-Schritten an.



Als maßgebliche Temperaturmessstelle für die Tagesmitteltemperatur ist die Messstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Stuttgart-Echterdingen (Flughafen Stuttgart, Messstellenummer 10738) festgelegt. Die Istwerte der Tagesmitteltemperaturen Stuttgart-Echterdingen der letzten drei Jahre sowie die Istwerte der Tagesmitteltemperaturen des aktuellen Jahres können per Download über www.ng-o.com abgefragt werden. Die Tagesmitteltemperaturen des laufenden Jahres werden monatsweise aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt spätestens am 5. Werktag des Folgemonats für den abgelaufenen Monat. Für die Anmeldung von Entnahmestellen mit Speicherheizung oder Wärmepumpe und für die Prognose des Lastprofils für die Fahrplanmeldung sind folgende Punkte zu beachten:

- Als Bezugstemperatur für die Speicherheizungs- und Wärmepumpenprofile verwendet der Netzbetreiber +17°C.
- Die Begrenzungskonstante wird für Speicherheizungsanlagen auf Null und für Wärmepumpenanlagen auf Eins gesetzt.
- Der Netzbetreiber verwendet die Istwerte der Tagesmitteltemperatur zum Ausrollen der Speicherheizungs- und Wärmepumpenprofile.
- Das Lastprofilverfahren kann für Speicherheizungsanlagen mit Jahresarbeitszählung am Niederspannungsnetz ohne Beschränkung bezüglich der Jahresarbeit angewendet werden (d. h. die SLP-Anwendungsgrenze von 100.000 kWh/a gilt nicht).
- Bei Wärmepumpenanlagen gilt die übliche SLP-Anwendungsgrenze von 100.000 kWh/a.
- Alternativ ist auf Wunsch des Lieferanten oder Kunden auch der Einbau eines Lastgangzählers möglich. Das Netznutzungsentgelt errechnet sich in diesem Fall aus dem Leistungs- und Arbeitspreis gemäß dem veröffentlichten Preisblatt.
- Für Speicherheizungs- und Wärmepumpenanlagen, die mittels Lastprofilverfahren beliefert werden sollen, ist bei der Anmeldung das Feld „Zählverfahren“ mit E14/E24 gekennzeichnet.
- Für den spezifischen Stromverbrauch (a-1) und den Periodenstromverbrauch der Speicherheizungs- oder Wärmepumpenanlage (A-1) sind abweichend vom VDN-Praxisleitfaden die vom Netzbetreiber vorgegebenen Werte maßgebend.
- Bei Anlagen mit getrennter Messung für Allgemein- und Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch (zwei Zähler) muss jede Entnahmestelle durch den Lieferanten getrennt angemeldet werden. Es sind somit verschiedene Lieferanten für Allgemeinverbrauch und für Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch möglich.
- Bei Anlagen mit Speicherheizung, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden (gemeinsame Erfassung des Allgemein- und Heizungsverbrauchs über einen Zähler), wird die NT-Arbeit als Speicherheizungsverbrauch und die HT-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt. Den HT- und NT-Verbräuchen werden getrennte Lastprofile und Prognoseverbräuche zugeordnet. Einzähleranlagen mit zwei Zählwerken werden durch den Lieferanten als eine Entnahmestelle angemeldet und können nur von einem Lieferanten beliefert werden (ein Zähler).
- Bei Entnahmestellen mit Wärmepumpe, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden, ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Wärmepumpenverbrauch möglich. Die Netznutzung für Wärmepumpen ohne separate Messung erfolgt entsprechend den Konditionen für Anlagen mit reinem Allgemeinverbrauch.
- Bei Einzähleranlagen mit Eintarifzählung und gemischtem Heizungs- oder Wärmepumpen- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Heizungsverbrauch möglich. Die Netznutzung ist nur zu den Konditionen entsprechend Anlagen mit reinem Allgemeinverbrauch möglich. Alternativ kann der Lieferant/Kunde beim Netzbetreiber einen kostenpflichtigen Umbau der Zähleinrichtung beauftragen.



3.4 Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten

3.4.1. Allgemein

Unabhängig vom Ausgang eines Sperrauftrags (erfolgt/nicht erfolgt) sind vom Lieferanten die (ggf. pauschalen) Sperrkosten zu tragen, auch wenn die Sperrung erfolglos war. Bei erfolgreicher Sperrung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels/Lieferbeginns (bei positiver Prüfung) die Anlage des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

Bei einem Widerruf des Sperrauftrags vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen wird die Pauschale für eine Sperrung fällig. Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss gemäß Ziffer 3.3.3 beauftragt werden.

Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

Der Lieferant versichert im Sperrauftragsformular gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft,

- dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
- dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
- dass dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung im Auftrag des Lieferanten ergeben könnten.

3.4.2. Unterbrechung

Auf Verlangen des Lieferanten unterbricht der Netzbetreiber die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden nach vorherigem Eingang eines schriftlichen Auftrags. Hierzu übersendet der Lieferant mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Sperrtermin das Formular „Sperrauftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §24 Abs. 3 NAV“, das der Netzbetreiber auf Anfrage dem Lieferanten zur Verfügung stellt, mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) sowie dem gewünschten Sperrtermin.

Der Netzbetreiber legt den Sperrtermin, der spätestens 5 Werktage nach dem Wunschtermin des Lieferanten liegen muss, fest und teilt diesen dem Lieferanten spätestens 2 Werktage nach Eingang des Sperrauftrags mit.

Bei einer Ablehnung der Sperrung teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Grund (z. B. Nichtidentifizierung, Fristverletzung) ebenfalls spätestens 2 Werktage nach Eingang des Sperrauftrags mit.

Der Kunde erhält spätestens 3 Werktage vor dem Sperrtermin bzw. vor dem 2. Sperrtermin ein Sperrankündigungsschreiben, das durch den Lieferanten versendet wird. Näheres wird im Sperrauftragsformular geregelt.

Es werden maximal 2 Sperrversuche in 2 aufeinander folgenden Wochen durchgeführt. Scheitern diese, so informiert der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber sowie über die Gründe unverzüglich.



Nach erfolgter Sperrung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens am folgenden Werktag.

Die Zuordnung der Netznutzung zum Bilanzkreis bleibt auch im Fall der Sperrung bestehen. Damit werden auch weiterhin das Entgelt für Messung und Abrechnung sowie ein etwaiger Grundpreis für die Netznutzung fällig.

Ein Inkasso für den Lieferanten führt der Netzbetreiber nicht durch. Sollte der Kunde dem Netzbetreiber einen Zahlungsnachweis vorlegen, kontaktiert der Netzbetreiber den Lieferanten telefonisch vor Durchführung der Sperrung. Der Lieferant benennt im Sperrauftragsformular hierfür einen telefonischen Ansprechpartner.

3.4.3. Wiederherstellung

Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.

Bei einer Ablehnung der Wiederherstellung teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Grund (z. B. Nichtidentifizierung) spätestens 1 Werktag nach Eingang des Auftrags mit.

Der Kunde wird durch den Netzbetreiber, sofern notwendig und nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich über den Entsperrtermin informiert.

Die Entnahmestelle wird nur dann entsperrt, wenn die Vorschriften des Netzbetreibers zur technischen Sicherheit erfüllt sind. Sind diese Vorschriften nicht erfüllt, geht die Sperrung bei Entnahmestellen in Niederspannung in eine Unterbrechung nach § 24 Abs. 1 NAV über. Der Lieferant erhält eine Mitteilung über den Grund der Nicht-Inbetriebnahme. Sofern die Wiederherstellung der Anschlussnutzung nicht möglich ist, sind die Verhinderungsgründe durch den Kunden zu beseitigen. Es erfolgt eine Kundeninformation, mit der Aufforderung zur erneuten Terminabsprache mit dem Netzbetreiber. Es erfolgen 2 Versuche. Scheitern diese, so informiert der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich.

Nach erfolgter Entsperrung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten spätestens am folgenden Werktag.

Bei einem Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn (Einzug) (Abmeldung liegt vor) auf einer gesperrten Anlage führt der Netzbetreiber die Entsperrung der Kundenanlage ohne formalen Wiedereinschaltauftrag des alten oder des neuen Lieferanten zeitnah zum Wechsel-/Beginntermin durch.

Liegt nur eine Abmeldung, aber keine Anmeldung vor, bleibt die Anlage gesperrt.

Falls dem Netzbetreiber zwingende Gründe bekannt werden, welche eine kurzfristige Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfordern, so ist er auch ohne Auftrag des Lieferanten oder Rücksprache mit dem Lieferanten zu den notwendigen Maßnahmen berechtigt.

Marktkommunikation Strom / Gas

- Hinweise - Adressen - Ansprechpartner



- **EDIFACT-Nachrichten** im Rahmen der GPKE- bzw. GELi-Prozesse versenden und erwarten wir ausschließlich unsigniert als unkomprimierten E-Mail-Anhang.
Bitte richten Sie Ihre Meldungen an unsere E-Mail-Adresse

datenaustausch@ng-o.com

Bitte beachten Sie, dass diese Adresse ausschließlich für den automatisierten Datenaustausch vorgesehen ist und E-Mails an diese Adresse genau einen EDIFACT-Dateianhang enthalten müssen. Texte und Informationen in den Mails, mehr als eine EDIFACT-Datei sowie von EDIFACT abweichende Dateianhänge (mit Ausnahme notwendiger Schlüssel und Zertifikate) können nicht verarbeitet werden, da die Eingangsbearbeitung maschinell erfolgt!

- Gemäß der GPKE- bzw. GELi-Festlegung erwarten bzw. senden wir EDIFACT-Nachrichten in folgenden **Format-Versionen**:

Nachrichtentyp	BDEW-Version	Anwendung ab
ALOCAT	5.0	01.04.2009
APERAK	2.0b	01.04.2009
CONTROL	1.3b	01.04.2009
INVOIC	2.2	01.04.2009
MSCONS	2.1a	01.04.2009
REMADV	2.2	01.04.2009
UTILMD	4.2	01.04.2009

Die Größe der EDIFACT-Nachrichten darf 10 MB nicht überschreiten.

- Zur **Verschlüsselung** Ihrer E-Mails an uns verwenden Sie bitte unseren öffentlichen Schlüssel, den wir Ihnen zusammen mit den benötigten Zertifikaten auf Anforderung gerne zusenden. Um Ihren öffentlichen Schlüssel unserem System bekannt zu geben, senden Sie bitte eine signierte oder verschlüsselte E-Mail mit ihrem öffentlichen Schlüssel als Anhang an datenaustausch@ng-o.com.

- Für sonstige (formlose) **Mitteilungen oder Anfragen** verwenden Sie bitte ausschließlich die E-Mail-Adresse netznutzung@ng-o.com

- Unsere **Code-Nummern** (Marktrolle Verteilnetzbetreiber):

Strom: 9901010000009 (NB-Nr 001010)
Gas: 9870080000002 (NB-Nr 700800)

- Regelzone Stromverteilnetz: **EnBW** (Bilanzierungsgebiet) 10YDE-ENBW----N
11YW-ENBW-ODR--6)

- Marktgebiete Gasverteilnetz: **H-Gas NetConnect Germany** 37Y701125MH00001
(Netzkontonummer NCHN007008000000)
(bis 30.09.2009 teilweise: Süddeutschland GVS/ENI 37Y700276MH00003
Netzkontonummer GVNODR5016)

Eine Ortszuordnung finden Sie im Internet unter www.ng-o.com

- Wir wenden das synthetische **Standardlastprofilverfahren** an mit den Lastprofilen nach BDEW und EnBW (Strom) bzw. TU München 2005 (Gas). Nähere Informationen hierzu, unsere **Mess- und Zählrichtlinien, Preisblätter** und sonstigen Regelungen finden Sie im Internet unter www.ng-o.com



- Wir gehen davon aus, dass die **Stromsteuer** für Ihre letztverbrauchenden Kunden durch Sie abgeführt wird. Bitte senden Sie uns den Erlaubnisschein nach § 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung zu.
- Bitte legen Sie uns ein Testat gemäß §2 (6) **Konzessionsabgaben**-Verordnung vor, wenn der Durchschnittspreis eines Kunden den Grenzpreis nach §2(4) bzw. (5) KAV unterschreitet.
- Bitte veranlassen Sie bei Anlagen mit **registrierender Lastgangmessung**, dass für die Fernabfrage der Messwerte kundenseitig ein analoger durchwahlfähiger (halbamtsberechtigter) Telefonanschluss in unmittelbarer Nähe der Zähl-/Messeinrichtung zur Verfügung steht.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen gerne zur Verfügung für

- **Lieferantenwechsel (An-/Abmeldungen, Bestandslisten)**

- Kunden ohne Leistungsmessung¹⁾:

Herr Gassner	Tel 07961 82-2540	Fax -3100	netznutzung@ng-o.com
Herr Boncium	Tel 07961 82-1945	Fax -3100	netznutzung@ng-o.com

- Kunden mit Leistungsmessung:

Herr Conrad	Tel. 07961 9336-1480	Fax -1415	netznutzung@ng-o.com
Herr Wagner	Tel. 07961 9336-1480	Fax -1415	netznutzung@ng-o.com

- **Netznutzungsabrechnung**

- Kunden ohne Leistungsmessung¹⁾:

Herr Gassner	Tel 07961 82-2540	Fax -3100	netznutzung@ng-o.com
Herr Boncium	Tel 07961 82-1945	Fax -3100	netznutzung@ng-o.com

- Kunden mit Leistungsmessung¹⁾:

Frau Eberhard	Tel 07961 82-1690	Fax -2835	m.eberhard@odr.de
Herr Schmid	Tel 07961 82-2820	Fax -2835	m.schmid@odr.de

- Kontenklärung¹⁾:

Herr Bolsinger	Tel. 07961 82-2690	Fax -4680	a.bolsinger@odr.de
----------------	--------------------	-----------	--

- **Messdatenversand (Lastgangmessung)**

Herr Conrad	Tel. 07961 9336-1480	Fax -1415	netznutzung@ng-o.com
Herr Wagner	Tel. 07961 9336-1480	Fax -1415	netznutzung@ng-o.com

- **Datenaustausch (technische Fragen / Verschlüsselung) ¹⁾**

Herr Stütz	Tel. 07961 82-4380	Fax -4215	h.stuetz@odr.de
Herr Munz	Tel. 07961 82-4385	Fax -4215	m.munz@odr.de

- **Allgemeine Fragen, Bilanzierung, Rahmenverträge**

Herr Conrad	Tel. 07961 9336-1480	Fax -1415	netznutzung@ng-o.com
Herr Wagner	Tel. 07961 9336-1480	Fax -1415	netznutzung@ng-o.com

¹⁾ Einige Tätigkeiten werden durch unseren Dienstleister EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft (ODR) in unserem Auftrag und Namen durchgeführt.

Anlage 3

zum Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung
sowie zur Belieferung von Kunden
im Netz des Verteilnetzbetreibers
mit elektrischer Energie



Ergänzende Bestimmungen

Zur Auslegung des Lieferanten-Rahmenvertrages sowie zur Ausfüllung etwaiger Regelungslücken gelten die nachstehenden Regularien in der angegebenen bzw. jeweils aktuellen Fassung:

- 1 Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG)
- 2 Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005, geändert am 1. November 2006 (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV)
- 3 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005, geändert am 7. November 2006 (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)
- 4 Beschluss BK6-06-009 der BNetzA vom 11. Juli 2006 mit Anlage Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)
- 5 Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (Anreizregulierungsverordnung – AregV)
- 6 Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 2004, zuletzt geändert am 28. März 2009 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)
- 7 Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002, zuletzt geändert am 25. Oktober 2008 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)
- 8 Konzessionsabgabeverordnung vom Januar 1992, zuletzt geändert am 1. November 2006 (KAV)
- 9 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006 (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)
- 10 Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- 11 Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 17.10.2008 (Messzugangsverordnung - MessZV)
- 12 VDN-Richtlinie „Metering Code 2006“, Juli 2006
- 13 VDN-Richtlinie „Transmission Code 2003“, Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, mit Anhängen und Beispieldatenblatt, August 2003
- 14 VDN-Richtlinie „DistributionCode 2003“, Regeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen, August 2003
- 15 VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ 19. November 2002
- 16 VDN-Praxisleitfaden „Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und –minderungen“ 5. März 2007 (Arbeitsstand)

Anlage 4

zum Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung
sowie zur Belieferung von Kunden
im Netz des Verteilnetzbetreibers
mit elektrischer Energie



Rechnungsstellung

1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch gemäß III 6. GPKE.

Bis zur Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur ist zusätzlich zur elektronischen Rechnung ein Umsatzsteuernachweis in Papierform erforderlich.

Auf Wunsch des Lieferanten bietet der Netzbetreiber neben der elektronischen Rechnungsdatei im von der BNetzA vorgegebenen einheitlichen Format bis auf weiteres noch eine zusätzliche Rechnungslegung in Papierform an. Die Umstellung auf die elektronische Rechnungsstellung einschließlich Test erfolgt in bilateraler Abstimmung.

1.2 Abschlagsrechnungen

Für Entnahmestellen, für die in der Regel nur einmal jährlich eine Ist-Abrechnung erstellt wird, können monatlich Abschläge erhoben werden.

Es werden an den Rechnungsempfänger keine Abschlagspläne übermittelt. Der jeweilige Abschlagsbetrag wird monatlich ausschließlich in Form einer Abschlagsrechnung, ebenfalls mit der Nachricht INVOIC, durch den Netzbetreiber vom Rechnungsempfänger angefordert.

1.3 Jahresrechnungen

Für jede jährlich abgerechnete Entnahmestelle ist auf Grundlage des gemäß Ziffer 5.4. des Lieferanten-Rahmenvertrages ermittelten Verbrauchs mindestens einmal jährlich spätestens 10 Werktage nach Übermittlung der Zählwerte eine Rechnung zu erstellen.

1.4 Monatsrechnungen

Für jede monatlich abgerechnete Entnahmestelle wird spätestens 10 Werktage nach Übermittlung der Zählwerte eine Rechnung gemäß Ziffer 9 des Lieferanten-Rahmenvertrags erstellt.

1.5 Schlussrechnungen

Bei Abmeldung von Entnahmestellen ist auf Grundlage des gemäß Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages ermittelten Verbrauchs spätestens 10 Werktage nach Übermittlung der Zählwerte eine Rechnung zu erstellen.

1.6 Rechnungskorrekturen

Beim Vorliegen von Fehlern (z. B. falscher Preis, falsche Menge) in einer Rechnung wird die Rechnung, unabhängig von welchem Vertragspartner der Fehler festgestellt wird, erst nach Vorliegen einer fristgerechten REMADV storniert und eine neue Rechnung erstellt. Die Umsetzung erfolgt gemäß den GPKE Festlegungen.

2 Fälligkeit von Rechnungen

Rechnungen sind zu dem in der INVOIC-Nachricht angegebenen Fälligkeits-Datum, frühestens jedoch 5 Werktage nach Zugang der INVOIC mit Umsatzsteuernachweis fällig.

Abschlags-Rechnungen sind zu dem in der INVOIC-Nachricht angegebenen Fälligkeits-Datum fällig, frühestens jedoch 5 Werktage nach Zugang der INVOIC mit Umsatzsteuernachweis und frühestens am 1. des der Belieferung folgenden Monats.